

EFET

European Federation of Energy Traders

Amstelveenseweg 998 / 1081 JS Amsterdam

Tel: +31 20 5207970 / Fax: +31 20 64 64 055

E-mail: secretariat@efet.org

Webpage: www.efet.org

HAFTUNGS-AUSSCHLUSS: DER FOLGENDE RAHMENVERTRAG WURDE VON EFET MIT ALLER SORGFALT AUSGEARBEITET. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER, DIE AN DER AUSARBEITUNG UND ANNAHME BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN IN KEINEM FALL UND IN KEINEM RICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESES VERTRAGS, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESEN RAHMENVERTRAG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDES AM BESTEN DIENEN.

DER HIER ABGEDRUCKTE TEXT STELLT EINE VON EFET GENEHMIGTE ÜBERSETZUNG DES "General Agreement Concerning the Delivery and Acceptance of Electricity, Version 2.1 (a) (September 21, 2007)" DAR. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET MITTELBAR ODER UNMITTELBAR TÄTIGEN BERATER UND ÜBERSETZER, DIE AN DER ÜBERSETZUNG UND ANNAHME DURCH EFET BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE PRÄZISION DER ÜBERSETZUNG ODER IHREN WERT ALS ÜBERSETZUNG UND IN KEINEM FALL UND IN KEINEM RICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESER ÜBERSETZUNG, SOWIE DIE AUS DESSEN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE, INSBESONDERE NICHT FÜR ETWAIGE ABWEICHUNGEN DER ÜBERSETZUNG VOM ENGLISCHEN ORIGINAL. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESE ÜBERSETZUNG ANWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DESSEN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. DIESE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG IST NICHT ALS ERSATZ FÜR DAS ENGLISCHE ORIGINAL ANZUSEHEN. EFET EMPFIEHLT JEDEM NUTZER NACHDRÜCKLICH EINEN EIGENEN VERGLEICH DES ENGLISCHEN MIT DEM DEUTSCHEN TEXT ANZUSTELLEN.

Rahmenvertrag

über die Lieferung und Abnahme von Strom

zwischen

_____ ,

mit eingetragenem Sitz in _____

und

Syneco Trading GmbH, mit eingetragenem Sitz in Nymphenburger Straße 39, 80335 München

(im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet),

abgeschlossen ab **xx.xx.xxxx** (der "**Wirksamkeitstermin**").

5. **Rechte Dritter:** Die *Parteien* beabsichtigen nicht, durch diesen *Vertrag* Dritten irgendwelche Rechte einzuräumen oder dass diesen Rechte zur Durchsetzung des *Vertrags* eingeräumt werden, und die *Parteien* schließen soweit rechtlich irgend möglich alle Rechte Dritter aus, die anderweitig stillschweigend gewährt sein könnten.

Unterzeichnet durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der *Parteien* mit Wirksamkeit zum *Wirksamkeitstermin*.

Partei A

[Name der zeichnenden Person]
[Funktion]

[Name der zeichnenden Person]
[Funktion]

Partei B

Syneco Trading GmbH

Ulrich Danco
(Geschäftsführer)

Dr. Johannes Angloher
(Geschäftsführer)

Anhänge:

1: Definitionen

2a-d: Formulare zur Bestätigung von Festpreis, Variablem Preis, Verkaufsoptionen und Kaufoptionen

EFET

European Federation of Energy Traders

Anpassungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom

mit Wirkungstermin zum ...
zwischen ... und Syneco Trading GmbH
„Partei A“ „Partei B“

TEIL I: ANPASSUNG DER BESTIMMUNGEN DES RAHMENVERTRAGS

§ 1

Vertragsgegenstand

§ 1.2 Frühere Verträge:

§ 1.2 findet Anwendung.

§ 2

Definitionen und Auslegung

§ 2.4 Maßgebliche Zeit:

Die maßgebliche Zeit wird sein: wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen (MEZ).

§ 3

Abschluss und Bestätigung von Einzelverträgen

§ 3.2 Bestätigungen:

Die Formulierung „steht es beiden *Parteien* frei, die Bedingungen des *Einzelvertrags* schriftlich zu bestätigen“ wird gestrichen und ersetzt durch „so sind die Bedingungen des *Einzelvertrages* schriftlich zu bestätigen“.

§ 3.4 Bevollmächtigte Personen:

§ 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

“**Bevollmächtigte Personen:** Einzelverträge können nur zwischen den hierzu bevollmächtigten Händlern der Parteien abgeschlossen werden. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass - mangels anders lautender schriftlicher Mitteilung - ihre jeweiligen Händler ohne Einschränkungen dazu berechtigt sind, Einzelverträge unter dieser Rahmenvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.”

§ 5

Vertragliche Hauptleistungsverpflichtungen bei Optionen

§ 5.3 Ausübung von Optionen und Fristen:

Wenn in einem *Einzelvertrag*, der die Ausübung einer Option vorsieht, kein *Ende der Ausübungsfrist* bestimmt ist, gilt das in § 5.3 bestimmte *Ende der Ausübungsfrist*.

§ 7

Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

§ 7.1 Definition Höherer Gewalt:

§ 7.1 findet Anwendung wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen.

§ 7.5 Höherer Gewalt:

Folgender neuer § 7.5 wird hinzugefügt:

„**7.5. Höchstdauergrenze bei Höherer Gewalt:** Wird die Erfüllung der Pflichten einer *Betroffenen Partei* aus einem *Einzelvertrag* von *Höherer Gewalt* derart beeinträchtigt, dass dies während einer Anzahl aufeinander folgender Tage geschieht, die die *Höchstdauergrenze für Höhere Gewalt* überschreitet und sind während dieser Zeit durchschnittlich mehr als fünfzig % (50 %) der vertraglich vereinbarten Menge betroffen, kann die andere *Partei* den betroffenen *Einzelvertrag* mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Diese Kündigung hat keine Auswirkungen auf die bis zum Kündigungstermin entstandenen Rechte und Pflichten der *Parteien*, jedoch werden die Parteien ab dem Kündigungstermin von sämtlichen weiteren Pflichten aus dem *Einzelvertrag* für den verbleibenden Teil der *Gesamtlieferzeit* befreit.“

Die Höchstdauergrenze bei Höherer Gewalt beträgt dreißig (30) Tage in Folge oder sechzig (60) Tage insgesamt innerhalb eines Kalenderjahres.

§ 10

Laufzeit und Kündigung

§ 10.2 Vertragsenddatum und Kündigungsfrist von 30 Tagen:

§ 10.2 findet Anwendung und es ist kein *Vertragsenddatum* vorgesehen.

§ 10.4 Automatische Kündigung:

§10.4 findet auf *Partei A* und auf *Partei B* Anwendung, aber nur bezüglich des *wichtigen Grundes* in § 10.5.(c)(iv), und der Vertrag endet unmittelbar bevor dieser *wichtige Grund* eintritt.

§ 10.5(a) Nichterfüllung:

§ 10.5 (a) und (a)(i) wird wie folgt geändert:

(a) **Nichterfüllung:** Der Verzug einer Partei bzw. ihres Sicherheitengebers eine Zahlung oder eine Erfüllungssicherheit zu leisten oder einer anderen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung nachzukommen (soweit sie davon nicht nach § 7 (**Nichterfüllung aufgrund Höherer Gewalt**) oder nach § 9 (**Einstellung der Lieferung**) befreit ist, und zwar

(i) bei Verpflichtungen aus diesem Vertrag sofern unter der weiteren Voraussetzung, dass im Fall des Zahlungsverzugs die Zahlung nicht binnen von drei (3) Werktagen nach weiterer schriftlicher Aufforderung nachgeholt wird, im Fall, dass eine Erfüllungssicherheit zu stellen ist, diese nicht innerhalb der in § 17 vorgesehenen Frist geleistet wird und im Fall sonstigen Verzugs, dieser Verzug nicht binnen zehn (10) Werktagen nach schriftlicher Aufforderung behoben wird;

§ 10.5(b) Drittverzug und Vorfälligkeit:

§ 10.5(b) findet Anwendung auf Partei A und auf Partei B wie folgt. Der Wortlaut des § 10.5.(b) (i) und (ii) wird insgesamt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

jeglichem Verzug oder Vertragsverstoß oder jedem anderen Ereignis, betreffend eine Partei, ihren Sicherheitengeber (sofern sie einen solchen hat) oder ihre Beherrschende Rechtsperson (sofern sie eine solche hat) oder mehrere von den hier genannten, das für diese die Folge hat, dass in einem oder mehreren ihrer Verträge oder ihrer Verpflichtungen aus spezifischer Verschuldung (wie in Teil II definiert) ein Betrag, der mindestens den Schwellenbetrag dieser Partei (aus § 10.5. (b) (iii)) erreicht, aus diesen Verträgen oder Verpflichtungen fällig und einforderbar wird, bevor er vertraglich oder anderweitig fällig geworden wäre, oder

der Verzug einer Partei, ihres Sicherheitengebers oder ihrer Beherrschenden Rechtsperson (einzeln oder gemeinschaftlich) am jeweiligen Fälligkeitstag im Rahmen eines oder mehrerer ihrer Verträge oder ihrer Verpflichtungen aus spezifischer Verschuldung (wie in Teil II definiert) eine oder mehrere Zahlungen mindestens in Höhe ihres Schwellenbetrages zu machen (nach Durchführung etwaiger dort vereinbarter Aufforderungen und nach Ablauf etwaiger dort vereinbarter Nachfristen), und

der Schwellenbetrag beträgt:

- für Partei A: 3% des Substanzwertes von Partei A;
- für Partei B: 3% des Substanzwertes von Thüga Aktiengesellschaft.

§ 10.5(c) Liquidation/Zahlungsunfähigkeit/Pfändung:

§ 10.5(c) (iv) findet Anwendung, und die anzuwendende Frist beträgt:

- a) **null** (0) Tage, wenn eine *Partei* oder ihr *Sicherheitengeber* den Antrag gemäß § 10.5(c) (iv) selbst stellt, unbeschadet der Bestimmung unter § 10.4
- b) **null** (0) Tage, wenn gegen eine *Partei* bzw. ihren *Sicherheitengeber* ein Antrag gemäß § 10.5(c) (iv) gestellt wird und diese *Partei* bzw. ihr *Sicherheitengeber* sich mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an die andere Partei oder an Dritte in Verzug befindet oder sich in einer Situation befindet, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt, unbeschadet der Bestimmung unter § 10.4
- c) **vierzehn** (14) Kalendertage in allen anderen Fällen. Die andere *Partei* ist berechtigt, Erfüllungssicherheiten gemäß § 17.1, § 10.5 (a) (i) anzufordern

§ 10.5(d) Nichtlieferung oder Nichtabnahme:

§ 10.5(d) findet Anwendung.

§ 10.5 (e) Höhere Gewalt:

Ziff. (e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 10.5 Andere wichtige Gründe:

Die *wichtigen Gründe* beschränken sich auf die in diesem *Rahmenvertrag* angegebenen Fälle unter Hinzufügung des folgenden *wichtigen Grundes*:

Das Nichtbezahlen einer oder mehrerer Rechnungen seitens einer *Partei* (nach Durchführung etwaig erforderlicher Aufforderungen und nach Ablauf etwaiger Nachfristen) im Rahmen eines oder mehrerer ihrer Verträge oder ihrer Verpflichtungen aus *spezifischen Verträgen* in Höhe eines Betrages von mindestens € 100.000.

Für diesen Absatz gelten folgende Definitionen:

- "*Spezifische Verträge*" sind

- a) jegliche Geschäfte (inklusive der dazugehörigen Verträge) zwischen den *Parteien* dieses *Rahmenvertrages*, ob bereits existierend oder später abgeschlossen, die inhaltlich zu

beurteilen sind als: *Commodity Swap*, *Commodity Option*, Cap, Floor, Collar, Kauf oder Verkauf oder Übertragung von derartigen *Commodities*, *Commodity* Verträgen oder *Commodity* Derivaten oder ähnliche Geschäfte (oder auch Optionen auf solche Geschäfte) und

b) jegliche Kombinationen derartiger Geschäfte.

- "*Commodities*" meint: jegliche physischen oder nicht physischen Warengeschäfte von jeglichem Typus und jeglicher Beschreibung (insbesondere über Elektrizität, elektrische Leistung, Naturgas, flüssiges Naturgas, Heizöl und andere erdölbasierte Nebenprodukte oder Kraftstoffe).

§ 12

Haftungsbeschränkung

§ 12.1 Anwendbarkeit:

§ 12 findet Anwendung wie im *Rahmenvertrag* vorgesehen und es wird ausdrücklich bestätigt, dass die in § 12 niedergelegten Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung ausdrücklich verhandelt und zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

§ 13

Rechnungstellung und Zahlung

§ 13.2 Zahlung:

Informationen zur anfänglichen Rechnungstellung und Zahlung für jede Partei finden sich in § 23.2 (**Mitteilungen und Schriftverkehr**) dieser *Anpassungsvereinbarung*.

§ 13.2 wird wie folgt geändert:

- Die Formulierung „(a) am zwanzigsten (20.) Tag“ wird gestrichen und ersetzt durch „(a) am fünfzehnten (15.) Tag“.
- Die Formulierung „(b) am fünften (5.) Arbeitstag nach Erhalt der Rechnung“ wird gestrichen und ersetzt durch „(b) am fünften (5.) Kalendertag nach Erhalt der Rechnung“.

§ 13.3 Zahlungsverrechnung:

§ 13.3 findet Anwendung.

§ 13.5 Verzugszins:

Der Zinssatz ist der Einmonats-EURIBOR um 11:00 Uhr am *Fälligkeitstermin* zzgl. zwei (2) Prozentpunkte p.a.

§ 13.6 Strittige Beträge:

§ 13.6 (a) findet Anwendung und wird wie folgt ergänzt: in der ersten Zeile wird der Satz „vorbehaltlich offensichtlicher Fehler,“ vor dem Satz „den vollen Rechnungsbetrag bis spätestens zum“ eingefügt.

§ 14

Umsatzsteuer und Steuern

§ 14.8 Kündigung aufgrund neuer Steuern:

Soweit nicht anders im *Einzelvertrag* bestimmt, sind die Regelungen des § 14.8 anwendbar.

§ 14.9 Abzug von Steuern:

§ 14.9 findet Anwendung.

§ 15

Variable Preise und Verfahren zur Ermittlung von Ersatzpreisen bei Marktstörungen

§ 15.5 Berechnungsstelle:

Berechnungsstelle ist der Verkäufer. Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ist jedenfalls die kündigende Partei Berechnungsstelle.

§ 16

Bürgschaften und Sicherheiten

§ 16 Sicherheiten:

- *Partei A* stellt *Partei B* folgende *Sicherheiten* zur Verfügung: anfänglich keine;
- *Partei B* stellt *Partei A* folgende *Sicherheiten* zur Verfügung: anfänglich keine.

§ 16 Sicherheitengeber:

- *Sicherheitengeber* von *Partei A* ist/sind: anfänglich keine;
- *Sicherheitengeber* von *Partei B* ist/sind: anfänglich keine.

§ 17

Erfüllungssicherheit

§ 17.2 Wesentliche Bonitätsverschlechterung:

Folgende Fälle *wesentlicher Bonitätsverschlechterung* gelten, sofern angekreuzt und nichts anderes bestimmt, jeweils für *Partei A* und für *Partei B*:

- §17.2 (b) (**Bonitätseinstufung einer Bank als Sicherheitengeber**) und das Mindestniveau ist ein Rating von A3 (bei Moody's) und von A- (bei Standard & Poor's, wobei das jeweils niedrigere Rating entscheidet;
- §17.2 (d) (**Verringerung des Substanzwertes**) und die maßgebliche Kennziffer hierfür lautet: mehr als fünfundzwanzig (25) % Verringerung des *Substanzwertes* innerhalb eines (1) Geschäftsjahres im Vermögen derjenigen *maßgeblichen Rechtsperson*, auf der das finanzielle Standing der *Partei* beruht.";
- §17.2 (e) (**Ablauf der Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit**), und der maßgebliche Zeitraum sind dreißig (30) Kalendertage;
- §17.2 (f) (**Widerruf einer Erfüllungssicherheit oder einer Sicherheit**).
- §17.2 (i) (**Zusammenlegung/Fusion**).

§ 18

Jahresabschlüsse und Substanzwert

§ 18.1 (a) Jahresabschlüsse:

- *Partei A* legt innerhalb von 180 Tagen ihre Jahresabschlüsse vor, wenn diese nicht auf ihrer Website verfügbar sind.
- *Partei B* legt innerhalb von 180 Tagen Jahresabschlüsse der Syneco Trading GmbH vor, wenn diese nicht auf der Website www.syneco.net oder www.thuega.de verfügbar sind.

§ 18.1(b) Quartalsberichte:

- *Partei A* braucht keine Quartalsberichte vorzulegen,
- *Partei B* braucht keine Quartalsberichte vorzulegen.

§18.2 Verringerung des Substanzwertes:

- *Partei A* hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2,
- *Partei B* hat keine Mitteilungspflicht gemäß §18.2.

§ 19
Abtretung

§ 19.2 Abtretung an verbundene Unternehmen:

Partei A und Partei B sind nicht zur Abtretung gemäß § 19.2 berechtigt.

§ 20
Vertraulichkeit

§ 20.1 Geheimhaltungspflicht:

§ 20 findet Anwendung.

§ 21
Zusicherungen

Folgende Zusicherungen werden abgegeben von:

| | Partei A: | Partei B: |
|--------|--|--|
| §21(a) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(b) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(c) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(d) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(e) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(f) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(g) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(h) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(i) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(j) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(k) | n.a. | n.a. |
| §21(l) | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| §21(m) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Ergänzend geben Partei A und Partei B folgende weitere Zusicherung und Gewährleistung ab:

Sofern eine der Parteien als Käufer im Rahmen eines Einzelvertrages unter diesem Vertrag Strom als Endverbraucher im Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland annimmt und sofern dies dazu führen kann, dass dafür eine Steuerpflicht nach dem Deutschen Stromsteuergesetz entsteht, wird sie den Verkäufer rechtzeitig über die Tatsache des Endverbrauches, über dessen Ausmaß und die Steuerpflicht informieren und den Verkäufer von etwaig daraus resultierenden Zahlungspflichten frei halten.

§ 22
Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

§ 22.1 Rechtswahl:

§ 22.1 findet Anwendung wie vorgesehen.

§ 22.2 Schiedsvereinbarung:

§ 22.2 findet Anwendung wie vorgesehen, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist: deutsch. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist München, Deutschland.

§23
Schlussbestimmungen

§ 23.2 Mitteilungen:

(a) **AN PARTEI A:
Mitteilungen &
Schriftverkehr**



Anschrift: [●]
[●]
Tel.: [●]
Fax: [●]
z.H. von: [●]

Rechnungen

Fax: [●]
z.H. von: [●]

Zahlungen

Bankkonto [●]
[●]
[●]
[●]
[●]
[●]

EI-Code

(b) **AN PARTEI B:
Mitteilungen &
Schriftverkehr**

Syneco Trading GmbH

Anschrift: Nymphenburger Str. 39
80335 München
Tel.: +49 (0) 89 38197-4417
Fax: +49 (0) 89 38197-4491
z.Hd. von: Handelsabwicklung

Rechnungen

Fax: +49 (0) 89 38197-4491
z.Hd. von: Handelsabwicklung

Zahlungen

Bankkonto Bayerische Landesbank
BLZ: 700 500 00
Kt.-Nr.: 353 03 13
Swift: BYLA DE MM
IBAN: DE12700500000003530313
EI-Code 11XSYNECO - - - - - U

Teil II: Zusätzliche Bestimmungen zum Rahmenvertrag

§ 10.3 Kündigung aus Wichtigem Grund: Ein neuer § 10.3.(g) wird wie folgt eingefügt:

- (g) Ist der (gem. § 10.3.(c) kalkulierte) *Ausgleichsbetrag* von der *kündigenden Partei* an die *andere Partei* zu zahlen, darf die *kündigende Partei* nach ihrem eigenen Ermessen und ohne vorher der *anderen Partei* darüber Mitteilung zu machen, den *Ausgleichsbetrag* durch Aufrechnung mit solchen Forderungen (genettet, wenn in dem anderen Rechtsverhältnis Netting vereinbart ist) vermindern, die der *kündigenden Partei* gegen die *andere Partei* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* aus einem *Rechtsverhältnis* zwischen der *anderen Partei* bzw. dessen *Verbundenem Unternehmen* und der *kündigenden Partei* zustehen (die "**Gegenforderung**"). Durch diese Aufrechnung erlischt die *Gegenforderung* sofort und in jeder Hinsicht in Höhe des aufgerechneten Betrages. Sofern die *kündigende Partei* von dieser Aufrechnungsmöglichkeit des § 10.3.(g) Gebrauch macht, hat sie der *anderen Partei* spätestens mit der Bekanntgabe des *Ausgleichsbetrages* von dieser Aufrechnung Mitteilung zu machen. Diese Aufrechnungsmöglichkeit dient ausdrücklich nicht dazu, Ansprüche auf Kosten oder Sicherheitenzinsen zu schaffen.

§13.1 Rechnung:

Im ersten Satz wird der Ausdruck "im Monat nach einer Stromlieferung" ersetzt durch "am oder vor dem zehnten (10.) Kalendertag des Monats nach einer Stromlieferung"

Die Parteien vereinbaren, die Definitionen in **Annex 1** zu diesem Vertrag wie folgt zu ändern:

„**Spezifische Verschuldung**“ im Sinne dieses Vertrages sind finanzielle Verpflichtungen (gegenwärtige oder zukünftige, auch Eventualverbindlichkeiten oder sonstige Verbindlichkeiten, als Hauptschuldner oder Garant oder in anderer Weise) in Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen (einschließlich Finanzverbindlichkeiten und Kreditinstrumenten gegenüber Kreditinstituten, mit Ausnahme jedoch von Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen).

Unterzeichnet von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern jeder Partei mit Wirkung zum *Wirkungstermin*.

Partei A

[Name der zeichnenden Person]
[Funktion]

[Name der zeichnenden Person]
[Funktion]

Partei B

Syneco Trading GmbH

Ulrich Danco
(Geschäftsführer)

Dr. Johannes Angloher
(Geschäftsführer)